



1. Geltung der Bedingungen und Vertragsabschluss

1.1 Vorstehendes bzw. beigefügtes Angebot geben wir ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie in der Ausschreibung enthaltener technischer Erfordernisse ab. Es gelten darüber hinaus – soweit nachstehend nicht anders vereinbart:

Die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtlich in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage.

Wir bieten dem Auftraggeber an, die entsprechenden Texte zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Etwaige, der Ausschreibungen des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht ausdrücklich mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserem Angebot bzw. Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.7 sowie 5.1.3, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden:

3.7

3.7.1 Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

3.7.2 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen am Gerüst auftreten, hat uns der Auftraggeber sofort zu informieren. In diesem Falle hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand nach Information durch den Auftraggeber auf dessen Kosten wieder herzustellen.

Abänderungen des Gerüsts dürfen nur durch den Auftragnehmer vorgenommen werden. Alle Abänderungen durch den Auftraggeber oder Dritte sind unzulässig.

5.1.3 „Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmasslänge und Aufmasshöhe durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt; dabei kann die kleinste Aufmasslänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und –gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmasshöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet.“

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit einer Auftragsbestätigung bindend. An unsere Angebote halten wir uns längstens für vier Monate gebunden. Sind in unserer Auftragsbestätigung keine bindenden Zeiten für den Beginn der Arbeiten festgelegt, so sind wir an unsere Auftragsbestätigung längstens vier Monate gebunden. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

1.4 Für den Inhalt des Vertrages ist unser Angebot und bei schriftlicher Auftragsbestätigung diese endgültig maßgebend, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen (Werktagen außer Samstag) schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht. Sollte keine Auftragsbestätigung vorliegen, so gelten die Angebotsbedingungen.

2. Verwendungszweck der Gerüste

Die Gerüste dürfen nur für den in der Bestellung und im Angebot angegebenen Verwendungszweck benutzt werden. Für eine sachgemäße Benutzung der durch die Firma Burkart überlassenen Materialien (Gerüste, Aufzüge, etc) haftet der Auftraggeber.

3. Genehmigung zu Arbeiten auf Grundstücken und Freihalten der Grundstücke und Zufahrten für Gerüstbauarbeiten

Alle anfallenden Genehmigungen (behördlich, nachbarrechtlich etc.) und daraus resultierende Kosten und Gebühren sind Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Baustelle für den Aufbau des Gerüsts sowie den An- und Abtransport freizuhalten.

Soweit baubedingt Beeinträchtigungen des Grundstücks erforderlich sind (z.B. Beseitigung von Pflanzen, Hindernissen, Bodenverfestigung usw.) stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen eigenen oder Forderungen Dritter frei.

4. Rückgabepflicht

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung Ursache war.

5. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

5.1 Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Arbeitstage (Werktagen außer Samstag) nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

5.2 Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

6. Schäden an einzurüstenden Sachen und an Nachbargrundstücken

Für Schäden, mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die beim Aufbau, der Benutzung oder dem Abbau des Gerüsts entstehen, haften wir nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Dies gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten oder sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen.

Soweit an bebauten oder unbebauten Nachbargrundstücken Eingriffe (wie z.B. an Ziegeln, Kaminen, Hauswänden usw.) erforderlich sind, ist zur Wiederherstellung der Auftraggeber auf seine Kosten verpflichtet. Der Auftraggeber stellt uns von eventuellen Forderungen Dritter insoweit frei.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Es gilt § 16 VOB/B. Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14, Nr.1 VOB/B) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

7.2 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16, Nr. 3, Abs. 2 VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812 ff BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 812, Abs.3 BGB) berufen.

8. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Forderung ist dem Grunde und der Höhe nach von uns anerkannt oder durch einen rechtskräftigen Entscheid eines Gerichtes festgestellt.

9. Haftung

Sollten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertretende Mängel unsere Leistungen oder Handlungen, für die wir einzutreten haben, Schäden oder Ersatzansprüche des Auftraggebers entstehen, so haften wir mit Ausnahme von Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bis zur Höhe von insgesamt 2.500.000,- € für Schäden aus jedem zu vertretenen Schadensfall. Ausgenommen von der Haftungsgrenzung sind Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Gerichtsstand und Rechtsgeltung

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird Karlsruhe bestimmt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung betrifft nur Kaufleute (nicht Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB) und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Es gilt deutsches Recht.